

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 2. Dezember 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende, in **Fettschrift** gedruckte Änderungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 10. November 1998, vom 4. Mai 1999, vom 22. August 2003, vom 3. März 2005, vom 9. März 2005, vom 12. Januar 2006, vom 13. August 2007, vom 22. September 2008, vom 11. Dezember 2008, 7. September 2009, vom 7. Dezember 2009 und vom 17. Dezember 2009¹ wiedergegebenen Landesmantelvertrages (LMV) für das Schweizerische Bauhauptgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 58 Untertagarbeiten

¹ **Arbeitnehmende, die im Untertagbau eingesetzt werden, haben Anspruch auf einen Zuschlag für die effektiv untertags geleistete, lohnberechtigte Arbeitszeit.**

² **Als «Untertagbauten» gelten Tunnel, Stollen, Kavernen und Schächte, die bergmännisch² unter der Erdoberfläche erstellt, erweitert oder rekonstruiert werden. Im Sinne dieser Regelung werden Vertikalschächte, die abgeteuft werden und deren Schafttiefe mehr als 20 m aufweist (gemessen ab Arbeitsplanum, von welchem der Schaft abgeteuft wird), den Untertagbauten gleichgestellt; der Zuschlag für Untertagarbeiten wird ab 20 m Tiefe bezahlt.**

³ **Die Zuschläge für Untertagarbeiten und Sanierungen von Untertagbauten sind in der Zusatzvereinbarung zum LMV für Untertagbauten (Anhang 12) geregelt.**

¹ BBl 1998 5643, 1999 3419, 2003 6070, 2005 2229 2097, 2006 833, 2007 6069, 2008 8003 9227, 2009 6209 8853 9145

² Mit «bergmännisch» sind Untertagsarbeiten gemeint, unabhängig vom Vortriebsverfahren, wie Sprengvortrieb, Vortrieb mit Tunnelbohrmaschine, Vortrieb mit Teilschnittmaschine, Schildbauweise usw.

Zusatzvereinbarung für Untertagbauten («Untertagbauvereinbarung»)

Kapitel 1: Allgemeines

Art. 1 Stellung zum LMV

(...)

² Soweit sich in der Zusatzvereinbarung keine Regelungen finden, gilt der LMV (...).

³ Bei Widersprüchen zwischen der vorliegenden Zusatzvereinbarung und dem LMV kommt der vorliegenden Vereinbarung Vorrang zu.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung gilt für alle Betriebe (Arbeitgeber) nach LMV, die Untertagbauten³ im Geltungsbereich des LMV ausführen.

Kapitel 2:

Anwendung, Durchsetzung, Kontrolle und paritätische Berufskommission im Untertagbau

Art. 5 Grundsatz

Für die Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle dieser Zusatzvereinbarung ist die paritätische Berufskommission Untertagbau (PK-UT) zuständig.

Art. 6 Bestellung der paritätischen Berufskommission (PK-UT) und deren Aufgaben

¹ Zum Zwecke der Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle dieser Zusatzvereinbarung besteht eine eigene paritätische Berufskommission (PK-UT).

² Die paritätische Berufskommission (PK-UT) ist nach Artikel 357b Absatz 1 Buchstabe c OR zur gemeinsamen Durchsetzung von Konventionalstrafen gegenüber den unterstellten Arbeitgebern und Arbeitnehmenden ermächtigt. Die eigentliche Kontrolltätigkeit kann von der paritätischen Berufskommission (PK-UT) an die lokalen paritätischen Berufskommissionen des Bauhauptgewerbes delegiert werden.

³ Umschreibung des Begriffs «Untertagbau» in Art. 58 Abs. 2 LMV.

³ Die Aufgaben der paritätischen Berufskommission (PK-UT) richten sich nach Artikel 76 ff. LMV sowie nach der Zusatzvereinbarung Mitwirkung im Bauhauptgewerbe (Anhang 5 zum LMV) und der Zusatzvereinbarung über die Unterkünfte der Arbeitnehmenden und die Hygiene und Ordnung auf Baustellen (Anhang 6 zum LMV).

Kapitel 3: Arbeitsvertragliche Bestimmungen

Art. 8 Schriftlicher Arbeitsvertrag

Alle Arbeitnehmenden erhalten einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit Angabe der Lohnkategorie gemäss Artikel 21 Anhang 12 LMV.

Art. 10 Arbeitszeit

¹ Die jährlichen Höchstarbeitszeiten richten sich nach Artikel 24 LMV; die wöchentliche Höchstarbeitszeit richtet sich nach den Vorschriften von Artikel 25 ff. LMV (...), unter Vorbehalt von Artikel 11 dieser Zusatzvereinbarung (Schichtpläne).

² Die Arbeitszeitkalender für die einzelnen Baustellen werden durch die Unternehmungen festgelegt und sind der paritätischen Berufskommission (PK-UT) frühzeitig vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben bzw. jährlich zu erneuern. Bei Fehlen eines Arbeitszeitkalenders legt die paritätische Berufskommission (PK-UT) aufgrund von Artikel 11 dieser Zusatzvereinbarung für die entsprechende Baustelle einen Arbeitszeitkalender fest.

³ Die Arbeitszeit im Untertagbau setzt sich aus der Arbeitszeit an der Arbeitsstelle vor Ort und einer allfälligen Pause vor Ort zusammen, falls eine Rückkehr zum Portal in Schichtmitte nicht möglich oder nicht vorgesehen ist.

Art. 11 Schichtarbeit

¹ Sofern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht anders zu regeln, ist Schichtarbeit zulässig. Die Bestimmungen des LMV (...) sind einzuhalten.

² Die durch die Unternehmungen festgelegten Schichtpläne sind der paritätischen Berufskommission (PK-UT) bekannt zu geben; diese kann gegenüber unverhältnismässigen Schichtplänen begründet Einspruch erheben und sie zurückweisen.

Art. 12 Wegzeit

¹ Als «Wegzeit» wird die von den Arbeitnehmenden benötigte Zeit infolge Arbeitsweg vom Tunnelportal zur Arbeitsstelle vor Ort bezeichnet. Diese Zeit ist, allenfalls zusammen mit Reisezeit (...), entschädigungspflichtig zum Grundlohn.

2 Die Jahrestotalstunden können höchstens um die totale Wegzeit überschritten werden, aber höchstens bis zum Maximum von 2300 Stunden im Jahr (Weg- und Arbeitszeit zusammen).

Art. 13 Sammelstelle

Als Sammelstelle (...) gilt in der Regel das Basis- bzw. Wohnlager der Untertagbaustelle.

Art. 14 Verpflegung und Versetzung

1 Jeder Arbeitnehmende hat Anspruch auf eine tägliche Verpflegungsentschädigung. Deren Höhe bemisst sich nach Artikel 60 LMV.

1.1 Auf Baustellen mit ununterbrochenem Schichtbetrieb gemäss Artikel 17 Absatz 2 Anhang 12 LMV hat jeder Arbeitnehmende Anspruch auf eine tägliche Verpflegungszuschlag von 3 Franken.

1.2 Wo und insofern in Anhängen zum LMV höhere Mittagessenentschädigungen als im Anhang 12 vorgesehen sind, kommen ausschliesslich die höheren Ansätze zur Anwendung.

1.3 Für die Verbesserung der Qualität der Kantinenverpflegung und Vergrößerung des Angebots auf Baustellen mit ununterbrochenem Schichtbetrieb wendet der Unternehmer zusätzlich 3 Franken pro Tag und Arbeitnehmenden auf.

2 Weiterer Auslagenersatz wird in den folgenden Fällen ausgerichtet:

2.1 Bei täglicher Rückkehr vom Arbeitsplatz an den Wohnsitz des Arbeitnehmers bzw. die reguläre Betriebsstätte des Arbeitgebers (...).

2.2 Bei nicht täglicher Rückkehr vom Arbeitsort an den Wohnsitz bzw. die reguläre Betriebsstätte des Arbeitgebers:

- a) An den gemäss gültigem Schichtplan definierten Arbeitstagen hat der Arbeitnehmende Anspruch auf die Vollversetzung (Unterkunft und Verpflegung). Jedem Arbeitnehmenden sind das Morgenessen und eine Hauptmahlzeit in Naturalien geschuldet. Anstelle eines Morgenessens wird auf Bestellung eine gleichwertige Verpflegung abgegeben. Die Unterkunft und die zweite Hauptmahlzeit werden finanziell entschädigt, unter Berücksichtigung der Verpflegungsentschädigung gemäss Ziffer 1 und des Verpflegungszuschlages gemäss Ziffer 1.1 vorstehend. Die Höhe der Auszahlung für die Unterkunft entspricht dem Preis für die Benützung eines Einzelzimmers in der temporären Unterkunft. Die Benützung einer vom Arbeitgeber betriebenen temporären Unterkunft und die Konsumation der zweiten Hauptmahlzeit werden dem Arbeitnehmenden in Rechnung gestellt bzw. mit dem Lohn verrechnet.**

Bei einem Arbeitsunterbruch von weniger als 48 Stunden hat der Arbeitnehmende während des Unterbruchs ebenfalls Anspruch auf die Vollversetzung (Unterkunft und Verpflegung) analog Ziffer 2.2 Buchstabe a Absatz 1 vorstehend.

Beträgt der Arbeitsunterbruch 48 Stunden oder mehr, erhalten die Arbeitnehmer während des Unterbruchs keine Vollversetzungsentschädigung. In diesem Falle sind die Kosten für das Logis nicht durch den Arbeitnehmer zu tragen.

Stellt der Unternehmer keine Kantine und keine temporäre Unterkunft zur Verfügung, ist die Vollversetzung geschuldet.

- b) Anspruch auf Entschädigung der Reisezeit:**
 - bei wöchentlicher Heimkehr 90 Franken pro Hin- und Rückweg zusammen (entspricht der pauschalen Abgeltung von durchschnittlich 3 Std.)
 - beim ununterbrochenen Schichtbetrieb 120 Franken pro Hin- und Rückweg zusammen (entspricht der pauschalen Abgeltung von durchschnittlich 4 Std.). Diese Entschädigung wird auch dann entrichtet, wenn der Arbeitnehmer nicht an seinen Wohnort fährt.
- c) Anspruch auf Entschädigung der Reisekosten:** Bei Unterbrüchen von mehr als 48 Stunden werden die effektiven Bahnkosten der 2. Klasse oder die notwendigen anderweitigen Transportkosten zum Wohnort, maximal allerdings bis zur Landesgrenze, vergütet. Sofern ein Sammeltransport organisiert wird oder wenn der Arbeitnehmende nicht an seinen Wohnort fährt, entfällt diese Entschädigung.

Art. 15 Zuschläge, Zulagen im Allgemeinen

Arbeitnehmende, die im Schicht- oder im ununterbrochenen Schichtbetrieb eingesetzt sind, erhalten die normalen Zulagen und Zuschläge gemäss Artikel 56 LMV (Sonntagsarbeit) sowie Artikel 59 LMV (dauernde Nacharbeit). Arbeitnehmende, die bei Normalarbeitszeit oder im unterbrochenen Schichtbetrieb eingesetzt werden, erhalten zusätzlich den Samstagzuschlag gemäss Artikel 27 Absatz 3 LMV, sofern an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen gearbeitet wird.

Art. 16 Untertagszuschläge

¹ Die Zuschläge für Untertagsarbeiten gemäss Artikel 58 Absatz 2 LMV betragen:

- a) Stufe 1:**

5 Franken je Arbeitsstunde für folgende Arbeitsgattungen: Ausbruch-, Aushub und Sicherungsarbeiten einschliesslich Tübbingen, Abdichtungen, Entwässerungen und Injektionen (mit Ausnahme der in Stufe 2 erwähnten Fälle), Arbeiten in Ortsbeton für die äussere und innere Verkleidung und der damit zusammenhängenden Konstruktionen;
- b) Stufe 2:**

3 Franken je Arbeitsstunde für die Ausbauarbeiten, falls für das Bauwerk keine Verkleidung erforderlich ist bzw. falls das Bauwerk im Arbeitsbereich eine erforderliche Verkleidung bereits aufweist. Als

Ausbauarbeiten gelten insbesondere: Fundationsschicht, Randabschlüsse, Beläge, Einbauten von vorfabrizierten Elementen und Fertigteilen, innere, von der Verkleidung unabhängige Ausbauten von Kavernen sowie (bei Strassentunnels) nach der inneren Verkleidung ausgeführte Injektionen und gleichzeitig mit der Fundationsschicht erstellte Entwässerungen.

² Bei der Sanierung von Tunnelbauten sind die Zuschläge für Untertagsarbeiten gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a und b in folgenden Fällen geschuldet, und zwar unabhängig davon, ob der Tunnel ursprünglich bergmännisch oder im Tagbau erstellt wurde:

- a) Der Zuschlag der Stufe 1 ist ausschliesslich bei Abbruch-, Ausweitungs- und Rekonstruktionsarbeiten mit Fels- oder Gesteinskontakt für die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a definierten Arbeiten geschuldet und zwar in allen Fällen für die ganze Tunnellänge.**
- b) Der Zuschlag der Stufe 2 ist für die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b definierten Arbeiten für die ganze Tunnellänge geschuldet, aber nur, wenn die Länge des Tunnels 300 m oder mehr beträgt.**

Art. 17 Zuschlag bei ununterbrochenem Schichtbetrieb

¹ Bei ununterbrochenem Schichtbetrieb beträgt der Zuschlag 1.50 Franken pro Stunde. Damit ist auch der Anspruch auf einen Zuschlag für alle an einem Samstag gearbeiteten Stunden gemäss Artikel 27 Absatz 3 LMV vollständig abgegolten.

² Ununterbrochener Schichtbetrieb im Sinne dieser Bestimmung herrscht auf Baustellen, bei denen gemäss vom SECO bewilligtem Schichtplan während sieben Tagen, also auch am Samstag und Sonntag, gearbeitet wird. Dies gilt für Ein- und Mehrschichtbetriebe.

Art. 18 Nachtzuschlag

Der Nachtzuschlag für dauernde Nachtschichtarbeit richtet sich nach Artikel 59 LMV.

Art. 19 Nachtzeitzuschlag

¹ Der Nachtzeitzuschlag (...) richtet sich nach Artikel 17b Arbeitsgesetz.

² Der Nachtzeitzuschlag ist in den Schichtplänen oder einzelbetrieblich innerhalb der nach dem LMV massgebenden Jahrestotalstunden umzusetzen.

Art. 20 Basislöhne

Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Baustellen des Untertagbaus gelten im Minimum die Basislöhne (Monats- und Stundenlöhne) des Zonen Basislohnes Rot nach Artikel 41 LMV respektive den entsprechenden Zusatzvereinbarungen.

Art. 21 Lohnkategorien im Untertagbau

¹ Im Untertagbau gelten grundsätzlich die Lohnklassenbezeichnungen gemäss Artikel 42 ff. LMV.

² Für die Kategorien A und Q gelten jedoch folgende Bezeichnungen:

- Kat. A: Mineur, Tunnelfacharbeiter (bisher Gunitieur, Jumbist, Maschinist) und Werkstattpersonal (Hilfsmechaniker, Hilfeelektriker usw.) ohne Berufsausweis, vom Arbeitgeber anerkannt.
- Kat. Q: Tunnelbauer (bisher Gunitieur, TBM-Fahrer, Jumbist) und gelerntes Werkstattpersonal (z.B. Schlosser, Mechaniker, Elektriker, Maschinist, Lastwagenfahrer) mit Berufsausweis oder vom Arbeitgeber anerkannt. Anrecht auf den Q-Lohn haben zudem Berufsleute mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis einer im Bau anerkannten Berufslehre oder Inhaber eines analogen ausländischen Zeugnisses.

Art. 22 Baustellenunterkünfte

¹ Für Unterkünfte bei Untertagbaustellen gilt grundsätzlich Anhang 6 des LMV.

² Bei Baustellen mit temporären Unterkünften haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Einzelzimmer im Umfang von Anhang 6 LMV.

Kapitel 4: Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmungen für Verpflegung und Versetzung

Für am 1. Januar 2011 laufende Baustellen können die bestehenden baustellen-spezifischen Regelungen bis zur Beendigung der Baustelle beibehalten werden.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

2. Dezember 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova